

## INHALT DIESER AUSGABE



## HAUPTTHEMA 2 - 3

Zwischendividenden und  
ausserordentliche Dividenden

## DER PRAKTISCHE TIPP 4

## Kurzbeiträge

## PERSONELLES 5

## Beförderungen

## PERSONELLES 6

Pensionierung  
Prüfungserfolg  
Dienstjubilare  
Veranstaltungen 2024Öffnungszeiten über  
Weihnachten und  
Neujahr

Während der Feiertage, vom **23. Dezember 2023** bis und mit **2. Januar 2024**, bleiben unsere Büros **geschlossen**. Ab Mittwoch, **3. Januar 2024, 8.00 Uhr**, sind wir gerne wieder für Sie da.

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen frohe Festtage.

## Sehr geehrte Leserin, Sehr geehrter Leser

Das Jahr 2023 neigt sich schon wieder dem Ende zu. In diesem Jahr ist eine fast nicht überschaubare Anzahl neuer Gesetze und Vorschriften in Kraft getreten. So gibt es neue Vorschriften zur AHV, zur Adoption, zum Anlegerschutz, zur Arbeitslosenversicherung und zum Aktienrecht, um nur die ersten Einträge einer alphabetischen Liste zu nennen.

Die vorliegenden Beiträge befassen sich mit einer ausgewählten Neuerung im Aktienrecht sowie mit verschiedenen Kurzbeiträgen, unter anderem zu den geänderten gesetzlichen Pflichtteilen im neuen Erbrecht.

Zudem freuen wir uns, Sie in dieser Ausgabe über zahlreiche Beförderungen, Dienstjubiläen und Prüfungserfolge zu informieren. Gut ausgebildete und langjährige Mitarbeitende sind die Basis für unsere hohe Dienstleistungsqualität.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den folgenden Beiträgen nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind damit beide Geschlechter gemeint.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre, frohe Weihnachten und ein gutes, gesundes und glückliches 2024.

Ihre T+R AG

## PERSONELLES

## Ernennung zur Partnerin

Wir freuen uns sehr, Sie über die Ernennung von Frau Tina Turner zur **Partnerin der T+R AG** per 1. Oktober 2023 zu informieren. Mit der Beförderung von Frau Turner wird das Partnergremium weiter verstärkt und die Nachfolge in der operativen und strategischen Führung kontinuierlich umgesetzt.



**Tina Turner**, dipl. Treuhandexpertin, verfügt über eine langjährige Praxiserfahrung in der Wirtschaftsberatung. Frau Turner ist am 1. Oktober 2004 als Treuhänderin mit eidg. Fachausweis in den Geschäftsbereich Wirtschaftsberatung eingetreten und ergänzt seither mit ihrem breiten Fachwissen und ihrer langjährigen Praxiserfahrung den Geschäftsbereich Wirtschaftsberatung. Als Teamleiterin betreut sie eine Vielzahl von Mandaten in den Bereichen Gesundheit, Gastgewerbe, Handels- und Dienstleistungsunternehmen.

Wir danken Tina Turner für die bisher geleisteten Arbeiten für unsere Unternehmung und ihren grossen Einsatz für unsere Kunden und Mitarbeitenden. In ihrer neuen Funktion wünschen wir ihr für die Zukunft alles Gute sowie viel Befriedigung und Genugtuung.

Daniel Leuenberger, Präsident des Verwaltungsrates

# Zwischendividenden und ausserordentliche Dividenden

**Das revidierte Aktienrecht ermöglicht ab diesem Jahr die Auszahlung von Zwischendividenden. Damit verbunden sind neue Vorschriften zu beachten.**

## Zwischendividende und ausserordentliche Gewinnausschüttung

Das Gesetz unterscheidet zwischen folgenden Begriffen:

**Zwischendividende:** Das Dividendensubstrat basiert auf dem Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres (Zwischenabschluss).

**Ausserordentliche Dividende:** Das Dividendensubstrat basiert auf dem (allenfalls geprüften) Bilanzgewinn des vergangenen Geschäftsjahres.

## Welche Vorschriften sind bei der neuen Zwischendividende zu beachten?

Gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts, die am 1. Januar 2023 in Kraft getreten sind, dürfen ab diesem Zeitpunkt Zwischendividenden aus dem Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres ausgeschüttet werden. Zuvor sind jedoch einige Punkte zu beachten:

- Dividenden dürfen erst festgesetzt werden, nachdem die Zuweisungen an die gesetzliche Gewinnreserve und an die freiwilligen Gewinnreserven erfolgt sind (Art. 675a Abs. 3 OR).
- Der gesetzlichen Gewinnreserve sind 5 Prozent des Jahresgewinnes zuzuweisen. Liegt ein Verlustvortrag vor, so ist dieser vor der Zuweisung an die Reserve zu beseitigen. Die gesetzliche Gewinnreserve ist zu äufnen, bis sie zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht.

Holdingsgesellschaften müssen die gesetzliche Gewinnreserve äufnen, bis diese zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve 20 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht (Art. 672 Abs. 1 und 2 OR).

- Die Generalversammlung kann nur gestützt auf einen geprüften Zwischenabschluss die Ausrichtung einer Zwischendividende beschliessen (Art. 675a Abs. 1 OR).
- Die Revisionsstelle muss den Zwischenabschluss vor dem Beschluss der Generalversammlung prüfen.
- Auf die Prüfung des Zwischenabschlusses kann verzichtet werden, wenn alle Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen und die Forderungen der Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden (Art. 675a Abs. 2 OR).
- Auch bei der Zwischendividende ist analog zur Ausschüttung einer ausserordentlichen Dividende der Antrag zur Gewinnverwendung immer zu prüfen, ansonsten gilt der Beschluss der Generalversammlung als nichtig.
- Die Prüfung des Zwischenabschlusses und des Antrags zur Gewinnverwendung ist zudem nicht erforderlich, wenn die Gesellschaft ihre Jahresrechnung nicht durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen muss (Opting-out).

## AUTOREN DES HAUPTTHEMAS



**Vincent Studer**  
dipl. Wirtschaftsprüfer  
zugelassener Revisionsexperte  
Partner, Mitglied des Verwaltungsrates  
Geschäftsbereich Wirtschaftsprüfung



**Thomas Fankhauser**  
dipl. Treuhandexperte  
zugelassener Revisionsexperte  
Vizedirektor  
Geschäftsbereich Wirtschaftsprüfung

**Wie verhält es sich mit Geschäftsjahren, die im 2022 begonnen haben und deren Bilanzstichtag nach dem 1. Januar 2023 liegt? Muss die Jahresrechnung des Vorjahres von der Generalversammlung genehmigt worden sein, bevor eine Zwischendividende gemäss Art. 675a Abs. 1 OR beschlossen werden kann?**

Für den Beschluss einer Zwischendividende muss eine genehmigte (und nötigenfalls geprüfte) Jahresrechnung des letzten Geschäftsjahres vorliegen, damit die Generalversammlung einen rechtskonformen Zwischenabschluss genehmigen und eine Zwischendividende festsetzen kann (Art. 675a Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 698 Abs. 2 Ziff. 5 OR).

Es ist deshalb denkbar, dass an der ordentlichen Generalversammlung zuerst die Jahresrechnung des Vorjahres und anschliessend ein Zwischenabschluss für eine Zwischendividende zur Genehmigung und Beschlussfassung unterbreitet werden.

**Welche Vorschriften sind für die Ausschüttung einer ausserordentlichen Dividende zu beachten?**

Neben den ordentlichen und neu den Zwischendividenden besteht weiterhin auch die Möglichkeit, ausserordentliche Dividenden zu beschliessen und auszurichten. Die Gründe und Interessen dafür können dabei unterschiedlicher Natur sein (Nachfolgeregelungen, konzerninterne Bedürfnisse, Umstrukturierungen, Kapitalbedarf der Aktionäre, steuerliche Überlegungen, usw.). Ist eine ausserordentliche Dividende geplant, gestaltet sich das Vorgehen dafür grundsätzlich analog zur ordentlichen Dividende. Der Verwaltungsrat erstellt einen Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns, wobei er für die Einhaltung der gesetzlichen und statuarischen Bestimmungen verantwortlich ist. Als wichtige Voraussetzung für die Ausrichtung einer ausserordentlichen Dividende müssen zwingend ausschüttbare freie Reserven (inkl. Bilanzgewinn) aus vergangenen Jahren vorhanden sein. Des Weiteren muss die Gesellschaft über ausreichend flüssige Mittel verfügen, falls eine Barauszahlung der Dividende vorgesehen ist. Die Revisionsstelle prüft diesen Antrag und erstellt zuhanden der ausserordentlichen Generalversammlung einen separaten Bericht über den Antrag des Verwaltungsrates.

Die Prüfung durch die Revisionsstelle erfolgt analog der Prüfung im Rahmen der ordentlichen Gewinnausschüttung.

Eine Reservezuweisung ist nicht mehr erforderlich, da eine Zuweisung bereits anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vorgenommen wurde und die neuen gesetzlichen Bestimmungen keine zweite Zuweisung mehr vorsehen.

Die Beurteilung durch den Prüfer erfordert in der Regel einen aktuellen Zwischenabschluss (bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung), damit sichergestellt werden kann, dass sich die Liquiditätslage seit der Prüfung der vorhergehenden Jahresrechnung nicht wesentlich verschlechtert hat oder Verluste in einer Höhe eingetreten sind, die eine Ausschüttung verunmöglichen würden.

Beschlüsse über ausserordentliche Dividenden sind ohne Vorliegen des erforderlichen Berichts der Revisionsstelle nichtig (Art. 731 Abs. 3 OR). Wurden bereits solche Dividenden ausgeschüttet, dann sind die Aktionäre zur Rückerstattung verpflichtet (Art. 678 Abs. 1 OR).

**Fazit**

Der Verwaltungsrat und die Generalversammlung erhalten mit der Gesetzesänderung mehr Flexibilität bei der Ausschüttung von Dividenden, zumal neu auch Zwischendividenden aus dem im laufenden Geschäftsjahr erwirtschafteten Gewinn ausgeschüttet werden dürfen. Dazu sind aber vorgängig die gesetzlichen Bestimmungen über die Zuweisung an die gesetzlichen Gewinnreserven zu beachten.

Mit der Möglichkeit zur Ausschüttung von Interimsdividenden aus dem laufenden Ergebnis steigt auch die Verantwortung des Verwaltungsrates punkto Überwachung des Geschäftsgangs und der Liquidität.

# Kurzbeiträge

## Einkommenslücken bei der Pensionierung vermeiden

Die durchschnittliche AHV-Rente ist in den letzten Jahren um 19 Prozent gestiegen. In der beruflichen Vorsorge (BVG) sind die Renten bedingt durch die gestiegene Lebenserwartung bzw. die tieferen Umwandlungssätze durchschnittlich um 30 % gesunken. Für den Mittelstand wird es schwieriger, mit der Rente den gewohnten Lebensstandard zu halten. Die anstehende BVG-Reform wird diesen Umstand nicht entschärfen. Hinzu kommt, dass die BVG-Renten nicht gegen die anhaltende Teuerung bzw. Inflation geschützt sind.

Für eine nachhaltige Verbesserung der BVG-Rente ist es deshalb erforderlich, die Sparbeiträge zu erhöhen und mit gezielten BVG-Einkäufen die Leistungen zu verbessern. Damit die Leistungsverbesserungen steuerlich optimiert werden können, muss ein systematischer Aufbau der BVG-Sparkapitalien rechtzeitig eingeleitet werden.

## Fazit

Ein systematischer und steuerlich optimierter Aufbau der BVG-Kapitalien bedingt eine weitsichtige Planung. Bei der Planung müssen folgende Hauptthemen beleuchtet werden:

- Verfügbare Liquidität
- BVG-Plan
- Steuerliche Optimierung

## Mit Hypothekenerhöhungen Steuern sparen – Wahrheit oder Irrtum?

Diese These hält sich seit Jahrzehnten hartnäckig im Volksmund. Ökonomisch betrachtet ist es aber in den meisten Anwendungsfällen ein Irrtum. Höhere Hypotheken führen zu höheren steuerlich abzugsfähigen Hypothekarzinsen. Bei einer durchschnittlichen Steuerbelastung von 30 % führt dies zu einer Reduktion der Steuerbelastung im Umfang von 30 % der bezahlten Hypothekarzinsen. Ein Hypothekarzins von CHF 1'000 führt somit zu einer Steuerentlastung von CHF 300. Ein Steuerpflichtiger erfährt somit unter dem Strich einen Ausgabenüberschuss von CHF 700. Richtig ist, dass die Steuerbelastung mit einer Hypothekarerhöhung allein betrachtet reduziert werden kann (nämlich um CHF 300). Aus ökonomischer Sicht resultiert aber ein signifikanter Ausgabenüberschuss.

Ein Einnahmenüberschuss kann nur bei einer hohen Rendite der reinvestierten Hypothekarerhöhung erreicht werden. Der Hypothekarzins liegt aktuell bei rund 3 %. Damit muss mit festverzinslichen Anlagen eine Anlagerendite von über 3 % erzielt werden, um ökonomisch einen Einnahmenüberschuss zu erwirtschaften. Bei Vermögensverwaltungskosten zwischen 1.5 % und 2 % sowie allfälligen Einkommenssteuern auf den Vermögenserträgen müsste sogar eine Anlagerendite von über 6 % erzielt werden können. In der Praxis werden solche nachhaltigen Anlagerenditen jedoch selten erzielt.

## Fazit

Mit Hypothekenerhöhungen können zwar Steuern eingespart werden. Unter dem Strich resultiert aber ein signifikanter Ausgabeüberschuss. Es handelt sich somit um einen Mythos.

## Testament und Erbvertrag

Die gesetzlichen Erbteile und die Pflichtteile für Ehepartner und Nachkommen haben sich mit der Änderung des Erbrechts zum 1. Januar 2023 geändert. Wer mit der gesetzlichen Aufteilung seines Erbes nicht einverstanden ist, kann die Erbfolge durch ein Testament oder einen Erbvertrag ändern. Mit einer Willensäußerung kann eine höhere oder niedrigere Quote am Nachlass festgelegt werden, als es das Erbrecht eigentlich vorsieht. Der potenzielle Erblasser kann zudem auch verfügen, dass andere Personen einen Anteil am Erbe erhalten sollen.

Erbverträge sollten erst im letzten Lebensabschnitt abgeschlossen werden. Erbverträge sind zweiseitige Willensäußerungen, bei denen die Erben den Erbvertrag mitunterzeichnen. Eine frühzeitige Regelung kann in einem Testament verfügt werden. Das Testament ist eine einseitige Willensäußerung. Die möglichen Erben werden beim Abschluss eines Testaments in der Regel nicht beigezogen. Damit kann der potenzielle Erblasser jederzeit testamentarische Bestimmungen anpassen ohne die Erben zu konsultieren.

Klare Regelungen bedarf es bei Liegenschaften und Unternehmungen. Die Verkehrswerte sollten vom Erblasser bestimmt werden. Bei der Erbregelung sollten die Liegenschaften unseres Erachtens ins Alleineigentum übertragen werden. Gesamt- und Miteigentum sollten wenn möglich vermieden werden.

## Fazit

Das Schweizer Erbrecht ist auf traditionelle Familien ausgerichtet. Doch auch der überlebende Ehegatte kann in finanzielle Schwierigkeiten geraten, wenn das Paar keine Vorkehrungen trifft. Unverheiratete Paare und Alleinerziehende sollten sich erst recht mit der Nachlassplanung auseinandersetzen und die notwendigen Schritte rechtzeitig einleiten. Die Änderung des Erbrechts sollte zum Anlass genommen werden, bereits getroffene Erbregelungen zu prüfen oder neu zu regeln.

## AUTOR



**Beat Kiener**  
dipl. Wirtschaftsprüfer  
Partner  
Mitglied der Geschäftsleitung  
Geschäftsbereich  
Wirtschaftsberatung

## Beförderungen

### **Monika Hirsbrunner**

**Direktionsassistentin mit eidg. Fachausweis**

**Beförderung zur Prokuristin per 1. Januar 2024**

Monika Hirsbrunner ist seit dem 1. Mai 2008 als Direktionsassistentin bei der T+R AG tätig. Ihre Ausbildung zur Direktionsassistentin mit eidg. Fachausweis schloss sie im Jahr 2009 erfolgreich ab. Ihr Aufgabengebiet umfasst die Assistenz des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, die Fachassistenz im Geschäftsbereich Wirtschaftsprüfung sowie die Leitung der Stabsstellen Empfang und Logistik sowie Marketing.

### **Stefanie Müller**

**dipl. Wirtschaftsprüferin**

**Beförderung zur Prokuristin per 1. Januar 2024**

Stefanie Müller ist seit dem 1. November 2022 bei der T+R AG im Geschäftsbereich Wirtschaftsprüfung tätig. Zuvor war sie bei einer international tätigen Unternehmung im Bereich Wirtschaftsprüfung tätig. Im Herbst 2022 hat sie die anspruchsvolle Weiterbildung zur dipl. Wirtschaftsprüferin erfolgreich abgeschlossen. Sie hat sich umfassend in die Prüfungen von AHV-Ausgleichskassen und Personalvorsorgeeinrichtungen eingearbeitet und zunehmend Verantwortung übernommen. Stefanie Müller ist bereits zu einer wichtigen Stütze im Team Sozialversicherungen geworden.

### **Daniel Zingg**

**dipl. Wirtschaftsprüfer**

**Beförderung zum Prokuristen per 1. Januar 2024**

Daniel Zingg ist seit dem 1. September 2019 bei der T+R AG im Geschäftsbereich Wirtschaftsprüfung tätig. Im Herbst 2022 konnte er die anspruchsvolle Weiterbildung zum dipl. Wirtschaftsprüfer erfolgreich abschliessen. Dank seiner praktischen Erfahrung und seinem fundierten Wissen konnte Daniel Zingg in den letzten Jahren zunehmend Verantwortung für Mandate der Wirtschaftsprüfung übernehmen und sich kontinuierlich weiterentwickeln.

### **Lars Hasler**

**Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis**

**Beförderung zum Handlungsbevollmächtigten per 1. Januar 2024**

Lars Hasler ist seit dem 1. Mai 2023 bei der T+R AG als qualifizierter Treuhand-Generalist im Bereich Wirtschaftsberatung tätig. Seit seinem Stellenantritt hat er sich rasch und gewissenhaft in die von ihm anvertrauten Mandate in den Bereichen Wirtschafts-, Abschluss- und Steuerberatung sowie Saläradministration eingearbeitet.

### **Angelina Protchenko**

**Bachelor Business Administration**

**Beförderung zur Handlungsbevollmächtigten per 1. Januar 2024**

Angelina Protchenko ist seit dem 1. Oktober 2021 bei der T+R AG als Assistentin in der Wirtschaftsprüfung tätig. Zuvor war sie bei einer anderen Unternehmung ebenfalls im Bereich der Wirtschaftsprüfung tätig. Die ihr anvertrauten Mandate bearbeitet sie dank ihrer fundierten Fachkenntnisse sorgfältig und gewissenhaft. Angelina Protchenko bildet sich laufend weiter und absolviert zudem die anspruchsvolle Ausbildung zur dipl. Wirtschaftsprüferin.

**Die Beförderungen erfolgen in Anerkennung der Prüfungserfolge, der Aufgabenbereiche, der Tätigkeiten und Leistungen sowie der grossen Verantwortung, die die genannten Mitarbeitenden für unsere Unternehmung wahrnehmen.**



## Wir verabschieden uns von...

### Susanne Hofstetter

Treuhand-Generalistin

Geschäftsbereich Wirtschaftsprüfung

Vor mehr als 30 Jahren, genau am 1. Januar 1993, trat Frau Susanne Hofstetter als qualifizierte Treuhand-Generalistin in die T+R AG ein. Mit ihr verlieren wir nicht nur unsere dienstälteste Mitarbeiterin, sondern auch eine äusserst kompetente und engagierte Kollegin. Während ihrer gesamten beruflichen Laufbahn bei uns hat Susanne Hofstetter stets im Bereich Wirtschaftsprüfung gearbeitet und dabei ein beeindruckendes Fachwissen aufgebaut und so manch ihrer Kunden bei der Pensionierung begleitet. Nun aber ist sie selbst an der Reihe.

Wir gönnen es ihr von ganzem Herzen und bedanken uns ganz herzlich bei Susanne Hofstetter für ihren herausragenden Einsatz und ihr unermüdliches Engagement während ihrer langjährigen Dienstjahre.

**Wir werden Susanne Hofstetter sehr vermissen und wünschen ihr für ihren neuen Lebensabschnitt beste Gesundheit, Glück und viele wundervolle Stunden an der Seite ihres Partners.**

## Prüfungserfolg

### Alain Boschung

dipl. Wirtschaftsprüfer

Alain Boschung hat die anspruchsvolle Ausbildung zum dipl. Wirtschaftsprüfer absolviert und erfolgreich abgeschlossen. Die berufsbegleitende Weiterbildung erfordert neben der beruflichen Belastung viel Fleiss und Durchhaltewillen.

**Wir gratulieren Alain Boschung ganz herzlich zur erfolgreich bestandenen Prüfung und wünschen ihm für die Zukunft viel Erfolg, grosse Herausforderungen und viel Befriedigung in seiner beruflichen Tätigkeit!**

## VORSCHAU

## Veranstaltungen 2024

**Auch im nächsten Jahr führen wir wiederum unsere verschiedenen Anlässe durch.**

**Bitte notieren Sie sich bereits die Daten:**

- 28.05. Business-Apéro Biel, Residenz au Lac, Biel
- 29.05. Business-Apéro Thun, Beau-Rivage Da Domenico, Thun
- 30.05. Business-Apéro Bern, Hotel Sternen Muri, Muri b. Bern
- 15.08. Steuerseminar, Stadion Wankdorf, Bern
- 10.09. MWST-Kongress, Stadion Wankdorf, Bern

Nähere Informationen zu den Veranstaltungen erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.

## Dienstjubilare

Die T+R AG darf auf eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von Mitarbeitenden zählen, die seit vielen Jahren für unsere Unternehmung tätig sind. Sie können sich mit unseren Leitwerten Engagement, Integrität, Sicherheit und Ganzheitlichkeit identifizieren und setzen diese tagtäglich um.

Wir danken unseren Mitarbeitenden herzlich für ihre Treue im Interesse unserer Kunden. Bei ihrer weiteren Tätigkeit für die T+R AG wünschen wir ihnen viel Erfolg und Freude.



**10 JAHRE**

**Sandra Burri**

Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis  
Handlungsbevollmächtigte  
Geschäftsbereich  
Wirtschaftsprüfung



**10 JAHRE**

**Martin Röthlisberger**

dipl. Steuerexperte  
Partner  
Mitglied der Geschäftsleitung  
Geschäftsbereich  
Steuerberatung



## Ausgewählte Masszahlen der Sozialversicherungen

Mit der Reform AHV 21 werden ab dem Jahr 2024 schrittweise Änderungen umgesetzt. Die Rente kann neu flexibel und monatlich bezogen werden. Damit können die Versicherten den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand flexibler gestalten. Der Begriff «Referenzalter» bezeichnet das Alter, ab dem die Altersrente ohne Kürzungen oder Zuschläge bezogen werden kann. Ab dem Jahrgang 1964 liegt das Referenzalter für Frauen und Männer neu bei 65 Jahren. Durch Weiterarbeiten nach dem 65. Altersjahr kann die Rente verbessert oder Beitragslücken geschlossen werden. Es steht den Versicherten frei, über das Referenzalter 65 hinaus auf den monatlichen Freibetrag von CHF 1'400 zu verzichten, um Beitragslücken zu schliessen. Detaillierte Informationen zu den Änderungen finden sich auf der Webseite des Bundesamtes für Sozialversicherungen (<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/reformen-revisionen/ahv-21.html>).

Nachstehend haben wir für Sie ausgewählte Masszahlen aus der Sozialversicherung zusammengestellt.

	2024	2023	2022	2021	2020
<b>AHV / IV / EO</b>					
Beitrag	10.60 %	10.60 %	10.60 %	10.60 %	10.55 %
• AHV	8.70 %	8.70 %	8.70 %	8.70 %	8.70 %
• IV	1.40 %	1.40 %	1.40 %	1.40 %	1.40 %
• EO	0.50 %	0.50 %	0.50 %	0.50 %	0.45 %
Max. Beitrag SE (ab Einkommen CHF 58'800 für 2023 und 2024)	10.00 %	10.00 %	10.00 %	10.00 %	9.95 %
Freibetrag Rentner / ab 2024 kann auf Freibetrag Rentner verzichtet werden	16'800	16'800	16'800	16'800	16'800
Max. rentenbildendes AHV-Einkommen	88'200	88'200	86'040	86'040	85'320
Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige	514	514	503	503	496
Maximalbeitrag für Nichterwerbstätige	25'700	25'700	25'150	25'150	24'800
Minimale Altersrente (bei ordentlichem Rücktrittsalter)	14'700	14'700	14'340	14'340	14'220
Maximale Altersrente (bei ordentlichem Rücktrittsalter)	29'400	29'400	28'680	28'680	28'440
Minimale Ehepaarrente (150 %)	22'050	22'050	21'510	21'510	21'330
Maximale Ehepaarrente (150 %)	44'100	44'100	43'020	43'020	42'660
Kinderrente (in % der einfachen Altersrente)	40 %	40 %	40 %	40 %	40 %
Witwenrente (in % der einfachen Altersrente)	80 %	80 %	80 %	80 %	80 %
Waisen-/Vollwaisenrente (in % der einfachen Altersrente)	40 % / 60 %	40 % / 60 %	40 % / 60 %	40 % / 60 %	40 % / 60 %
AHV-Pflicht ab Jahrgang	2006	2005	2004	2003	2002
Rentenalter (Mann / Frau)	1959 / 1960	1958 / 1959	1957 / 1958	1956 / 1957	1955 / 1956
<b>ALV</b>					
Beitrag 1	2.20 %	2.20 %	2.20 %	2.20 %	2.20 %
bis versicherter Lohn 1	148'200	148'200	148'200	148'200	148'200
Beitrag 2	n/a	n/a	1.00 %	1.00 %	1.00 %
über Lohn 1, bis versicherter Lohn 2	n/a	n/a	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
<b>UVG</b>					
Max. versicherter Lohn pro Jahr	148'200	148'200	148'200	148'200	148'200
Max. versicherter Lohn pro Monat	12'350	12'350	12'350	12'350	12'350
<b>freiwillige Vorsorge Säule 3a</b>					
Maximaler Steuerabzug mit 2. Säule (= 8 % des oberen BVG-Grenzbetrags)	7'056	7'056	6'883	6'883	6'826
Maximaler Steuerabzug ohne 2. Säule (bis 20 % des Erwerbseinkommens max. 40 % des oberen BVG-Grenzbetrags)	35'280	35'280	34'416	34'416	34'128
<b>BVG</b>					
maximal versicherter Lohn	88'200	88'200	86'040	86'040	85'320
Eintrittschwelle (Mindestjahreslohn)	22'050	22'050	21'510	21'510	21'330
Koordinationsabzug	25'725	25'725	25'095	25'095	24'885
Minimaler koordinierter Lohn	3'675	3'675	3'585	3'585	3'555
Maximaler koordinierter Lohn	62'475	62'475	60'945	60'945	60'435
Umwandlungssatz obligatorischer Teil: Mann	6.80 %	6.80 %	6.80 %	6.80 %	6.80 %
Umwandlungssatz obligatorischer Teil: Frau	6.80 %	6.80 %	6.80 %	6.80 %	6.80 %
Mindestzinssatz BVG (nachsüssig)	1.25 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %
Verzugszins für nicht ausbezahlte FZL	2.25 %	2.00 %	2.00 %	2.00 %	2.00 %

## Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen

	2023	2022	2021	2020	2019
<b>Für Darlehen an Beteiligte in Schweizer Franken</b>					
<b>mindestens</b>					
aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss	1.50 %	0.25 %	0.25 %	0.25 %	0.25 %
aus Fremdkapital finanziert: Selbstkosten plus bis und mit CHF 10 Mio.	0.50 %	0.50 %	0.50 %	0.50 %	0.50 %
aus Fremdkapital finanziert: Selbstkosten plus über CHF 10 Mio.	0.25 %	0.25 %	0.25 %	0.25 %	0.25 %
mindestens	1.50 %	0.25 %	0.25 %	0.25 %	0.25 %
<b>Für Darlehen von Beteiligten in Schweizer Franken*</b>					
<b>höchstens</b>					
<b>Liegenschaftskredite: (Industrie und Gewerbe: + 0.5 %)</b>					
bis zu einem Kredit in der Höhe der 1. Hypothek, d.h. 2/3 des Verkehrswertes der Liegenschaft	2.25 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %
Rest	3.00 %	1.75 %	1.75 %	1.75 %	1.75 %
<b>Betriebskredite bis CHF 1 Mio.:</b>					
Handels- + Fabrikationsunternehmen	3.75 %	3.00 %	3.00 %	3.00 %	3.00 %
Holding- + Vermögensverwaltungsgesellschaften	3.25 %	2.50 %	2.50 %	2.50 %	2.50 %
<b>Betriebskredite ab CHF 1 Mio.:</b>					
Handels- + Fabrikationsunternehmen	2.25 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %
Holding- + Vermögensverwaltungsgesellschaften	2.00 %	0.75 %	0.75 %	0.75 %	0.75 %
<b>Für Darlehen an Beteiligte in Fremdwährung</b>					
<b>mindestens</b>					
aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss					
Europäische Union	EUR	3.00 %	0.50 %	0.25 %	0.50 %
USA	USD	3.75 %	2.00 %	1.25 %	2.25 %
aus Fremdkapital finanziert: Fremdkapitalzinssatz plus**					
		0.50 %	0.50 %	0.50 %	0.50 %
Liegt der Zinssatz der fremden Währung unter dem Zinssatz für Darlehen in CHF, so ist mindestens der entsprechende Zinssatz für Schweizer Franken zu berücksichtigen.					
<b>Für Darlehen von Beteiligten in Fremdwährung*</b>					
<b>höchstens</b>					
Europäische Union	EUR	3.00 %	0.50 %	0.25 %	0.50 %
USA	USD	3.75 %	2.00 %	1.25 %	2.25 %
Liegt der Zinssatz der fremden Währung unter dem oben erwähnten Zinssatz für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken, so ist eine Verzinsung bis zur Höhe des Zinssatzes für Schweizer Franken zulässig.					

\* Auf verdecktes Eigenkapital zugunsten von Aktionären oder solchen Nahestehenden entfallende Zinsen unterliegen als geldwerte Leistung der Verrechnungssteuer.

\*\* Jedoch in jedem Fall mindestens zu den ausgewiesenen Zinssätzen für Darlehen in der entsprechenden Fremdwährung.

Für die Berechnung der Limiten sind die Kredite sämtlicher Beteiligten und nahe stehender Personen zusammen zu zählen.

Die Tabelle basiert auf dem Rundschreiben «Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen», periodisch herausgegeben von der Eidg. Steuerverwaltung. Die Zinssätze gelten als «safe haven». Der Nachweis höherer Zinssätze im Drittvergleich bleibt vorbehalten.

Bei Detailfragen wenden Sie sich bitte an uns.

